Kur- und Nationalparkgemeinde
Bad Gastein
Karl-Heinrich-Waggerlstraße 29
5640 Bad Gastein

Tel.: 06434-3744
Fax: 06434-3744-33
E-Mail: gemeinde@bad-gastein.at
Homepage: www.bad-gastein.at

Bad Gastein, 18.12.2025

Verordnung

des Bürgermeisters der Kur- und Nationalparkgemeinde Bad Gastein über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe.

I. Die Höhe des jährlichen Pauschalbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe wird gemäß § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

a) Ferienwohnung im Kurbereich und dauernd abgestellte Wohnwägen:

Die der Festsetzung der Pauschalbeträge zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage beträgt € 4,50.

Grundlage hierfür ist die Verordnung des Tourismusverbandes Bad Gastein vom 28.11.2024 in der gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz i.d.g.F. ein Betrag in der Höhe von € 4,- festgelegt wurde + € 0,50 Mobilitätsbeitrag gemäß § 5a Salzburger Nächtigungsabgabengesetz i.d.g.F..

	BMG	Vervielfacher lt. SNAG	Jährlicher Pauschalbetrag
bis einschließlich 40 m²	€ 4,50	200-Fache	€ 900,00
mehr als 40 bis einschließlich 70 m²	€ 4,50	260-Fache	€ 1.170,00
mehr als 70 bis einschließlich 100 m²	€ 4,50	300-Fache	€ 1.350,00
mehr als 100 bis einschließlich 130 m²	€ 4,50	360-Fache	€ 1.620,00
mehr als einschließlich 130 m²	€ 4,50	380-Fache	€ 1.710,00
dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 4,50	130-Fache	€ 585,00

b) Ferienwohnung im Außenbereich (Ortsteile Hinterschneeberg oberhalb der Bahntrasse, Remsach und Ardacker ab Café Gamskar und Anlauftal):

Die der Festsetzung der Pauschalbeträge zugrunde gelegte Berechnungsgrundlage beträgt € 3,50.

Grundlage hierfür ist die Verordnung des Tourismusverbandes Bad Gastein vom 28.11.2024 in der gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz i.d.g.F. ein Betrag in der Höhe von € 3,- festgelegt wurde + € 0,50 Mobilitätsbeitrag gemäß § 5a Salzburger Nächtigungsabgabengesetz i.d.g.F..

Ferienwohnung	BMG	Vervielfacher lt. SNAG	Jährlicher Pauschalbetrag
bis einschließlich 40 m²	€ 3,50	200-Fache	€ 700,00
mehr als 40 bis einschließlich 70 m²	€ 3,50	260-Fache	€ 910,00
mehr als 70 bis einschließlich 100 m²	€ 3,50	300-Fache	€ 1.050,00
mehr als 100 bis einschließlich 130 m²	€ 3,50	360-Fache	€ 1.260,00
mehr als einschließlich 130 m²	€ 3,50	380-Fache	€ 1.330,00

Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Kur- und Nationalparkgemeinde Bad Gastein in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 eingeholt.

Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme des Tourismusverbandes Bad Gastein in der Sitzung vom 16.06.2025 eingeholt.

II. Diese Verordnung tritt mit **01.07.2026** in Kraft.

Der Bürgermeister

Ortsgemeinde Bad Gastein * Pol. Bez. St. Johann i. Pg. *

Norbert Ellmauer

Angeschlagen am: 18.12.2025